

Anschlussnutzungsvertrag (Gas)

Zwischen

**Infrasite Griesheim GmbH
Stroofstraße 27
65933 Frankfurt am Main**

DVGW-Codenummer: 9870117580004

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

[Name/Firma des Anschlussnutzers, Anschrift]

(nachfolgend **Anschlussnutzer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse zur Entnahme von Erdgas aus dem geschlossenen Verteilernetz des Netzbetreibers i.S.v. § 110 EnWG durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Netzanschluss,
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit Erdgas.
- (3) Der Netzanschluss bzw. die einzelnen Netzanschlüsse sind in **Anlage 1** beschrieben.

§ 2

Voraussetzungen der Anschlussnutzung, Netzanschlusskapazität, Ersatzbelieferung

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse setzt voraus:
 - a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag,
 - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Messstellen zu einem vom Netznutzer benannten Bilanzkreis und
 - c) die Verbindung des genutzten Netzanschlusses aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages mit dem Verteilernetz.
- (2) Für den Anschlussnutzer gilt die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte, am jeweiligen Netzanschluss vorzuhaltende Anschlussleistung.
- (3) Der Anschlussnutzer hat die Möglichkeit, dem Netzbetreiber einen Ersatzbelieferer zu benennen. Sollte der Lieferant des Anschlussnutzers ausfallen, erfolgt eine Ersatzbelieferung nach den Vorgaben von Ziff. 10 der AGB.

§ 3

Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag tritt zum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses/der beschriebenen Netzanschlüsse.

- (3) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Anschlussnutzer – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Vertrages über die Anschlussnutzung zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.
- (4) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der jeweils andere Vertragspartner wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- (1) Die Regelungen des Netzanschlussvertrages einschließlich seiner Anlagen und AGB beruhen auf den derzeitigen technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Messzugangsverordnung (MessZV), höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regulatorien sowie – jedenfalls als Leitbild – der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Anschlussnutzungsvertrag sowie die Anlagen insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- (2) Anpassungen nach Ziff. 4.1 werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Anschlussnutzer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen.

§ 5

Übertragung des Vertrages

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- (2) Der Zustimmung des Anschlussnutzers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen nach den Entflechtungsvorgaben des EnWG handelt.

§ 6

Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Erdgas) (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB, **Anlage 3**).
- (2) Die **Anlagen 1 bis 3** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- (4) Diese Vertragsbedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages einschließlich der AGB sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

[Ort], den [Datum]

Frankfurt am Main, den [Datum]

Anschlussnutzer

Infrasite Griesheim GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse.

Anlage 2: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Erdgas) (AGB Anschluss)

Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen (TAB)